

Ansicht auszusprechen. Die Priester müssen auf gleiche Stufe in Gehaltsachen mit ihren Studienkollegen gestellt werden, welche einen anderen ihrer Bildung entsprechenden Beruf, den des Juristen zc. erwählt haben. Weiter muß der Gehalt mit den Jahren wachsen. Gegenwärtig erleben wir es, daß Männer von 60—70 Jahren noch die Pfründen wechseln, weil sie auf der bisherigen Station mit dem besten Willen für das Alter nicht sorgen konnten. Die besten Stationen sind zumeist auch die größten Stationen, und so kommt es, daß dorthin, wo am meisten gearbeitet werden sollte, die ältesten Herrn hinkommen.

Weiter muß für die Pension in gänzlich veränderter Weise Vorsorge getroffen werden. Der Beamte, der 40 Jahre gedient hat, mag es bis zum Landesgerichtsrathe gebracht haben, er erfreut sich seines ganzen Gehaltes als Pension. Die Paar Lebensjahre sind ihm endlich sorgenlos. Der Pfarrer von 40 Dienstjahren steht sich die 210 oder 300 fl. an, und simulirt, wo er am anständigsten verhungern könne.

Der Staat hat die Kirchengüter zu finden gewußt, so finde er auch die Lasten. Der Staat findet die Priester, um ihnen neue Lasten, gesteigerte Schulstunden, gesteigerte Schreibereien in Matrikensachen aufzuhalsen, so finde er sie auch, wenn die Brosamen schuldiger Gnade von seinem Tische fallen.

Pastoralfragen und Fälle.

I. (**Ein Gewissensfall über das einfache Gelübde der Keuschheit.**) Febronia hat in ihrem begonnenen 12. Lebensjahre am Feste der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria, nachdem sie die hl. Sacramente empfangen, in frommer Gefühlsaufwallung der unbefleckten Gottes Mutter Keuschheit gelobet. Anfangs hatte sie wohl keine, später aber große Schwierigkeiten in der Beobachtung dieses Gelübdes, so zwar, daß sie öfters bei sich selbst sagte: Nein, nimmer hätte ich ein solches Gelübde gemacht, wenn ich gewußt hätte, daß so heftige Versuchungen über mich kommen werden. Jetzt in ihrem

20. Lebensjahre ist sie entschlossen eine, wie sie sagt, sehr vortheilhafte Ehe einzugehen, und fragt deshalb den erstauten Beichtvater, ob sie dieses thun dürfe? Wir wollen uns aber an die Stelle des Beichtvaters setzen, und um diesen Fall allseitig zu beleuchten, uns folgende Fragen beantworten: 1. Ist dieses Gelübde gültig abgelegt worden? 2. Und wenn dies der Fall war, wer kann davon dispensiren? 3. Sind genügende Dispensgründe vorhanden? 4. Von wem, wo und auf welche Weise ist die Dispens anzusuchen? wie ist sie auszuführen? Erste Frage: Ist das Gelübde der Keuschheit in dem vorliegenden Falle gültig? Ein Gelübde ist ein wohl überlegtes Gott gemachtes Versprechen eines besseren und möglichen Guten (*promissio deliberata Deo facta de bono meliori et possibili.*) Nun aber hat Febronia 1. das Versprechen der Keuschheit nicht Gott, sondern der Mutter Gottes gemacht; ist das ein wahres Gelübde? Sie hat ferner 2. dieses Versprechen in unmündigem Alter, sie hat es in frommer Gefühlsaufwallung, also in einem erregten Zustande, und ohne Kenntniß der eventuellen Schwierigkeiten bei dessen Erfüllung abgelegt: wo war da die zur Gültigkeit des Gelübdes erforderliche Ueberlegung? 3. Keuschheit hat sie gelobt; allein, wenn sie darunter die Bewahrung ihres Leibes und ihrer Seele vor der Sünde der Unlauterkeit für die Dauer des ledigen Standes verstand, ohne sich zu verpflichten, in ledigem Stande zu verbleiben: so war sie dazu schon durch das göttliche Gesetz verpflichtet, es war also das Versprechen nicht *de bono meliori*. Verstand sie aber unter Keuschheit den ehelosen Stand oder die ewige und vollkommene Enthaltksamkeit von jedem unlauteren Akte: nun dann würden etwa die altkatholischen Kirchenreformer und Cölibatsstürmer, wenn sie ein Wort darüber zu sprechen hätten, einfach entgegnen, ein solches Versprechen sei nicht *de bono possibili*; weil Niemand etwas versprechen könne dessen Erfüllung nicht in seiner Gewalt liege. Hat demnach Febronia ein wahres und gültiges Gelübde abgelegt? — Antwort auf den 1. Fragepunkt. Das Gelübde ist allerdings ein Gott

gemachtes Versprechen; denn durch das Gelübde widmet man ein gutes Werk oder sich selbst dem Dienste Gottes, bringt man wie der hl. Thomas¹⁾ sagt, irgend ein gutes Werk oder sich selbst Gott gleichsam zum Opfer dar, um ihn dadurch auf eine besondere Weise zu ehren. Dieses aber hindert nicht, der hl. Maria oder den Heiligen ein Gelübde zu machen; denn die hl. Maria ist die Mutter Gottes, die Heiligen sind Freunde Gottes. Wird also der hl. Maria oder irgend einem Heiligen etwas gelobet, so wird es der hl. Maria oder irgend einem Heiligen in ihrer Beziehung zu Gott, oder was dasselbe ist, es wird Gott in seiner heiligsten Mutter, wird Gott in seinen Heiligen gelobet. Kann man nicht Jemandem unmittelbar, ihm persönlich, und mittelbar in der Person eines Anderen, durch eine Mittelperson etwas versprechen? Man verspricht also durch das Gelübde eigentlich Gott selbst, was man seiner hl. Mutter oder seinen Heiligen verspricht; und man ehret zugleich Gott selbst, wenn man der Mutter Gottes oder den Heiligen zu Ehren etwas gelobet.²⁾ Demnach hat Febronia ein wahres Gelübde gemacht. Antwort auf den 2. Fragepunkt. Das Gelübde ist ein wohl überlegtes Versprechen, (*promissio deliberata*) d. h. es wird erfordert, daß man sich mit vollkommen freier Ueberlegung durch ein Gott gemachtes Versprechen zu etwas habe verbinden wollen. Deshalb ist zur Gültigkeit des Gelübdes selbstverständlich vor allem der entwickelte Vernunftgebrauch und in dem Augenblicke, wo das Gelübde abgelegt wird, jene Aufmerksamkeit und Willensfreiheit erforderlich, die zu einer Todsünde nothwendig und hinreichend ist: *Qui se potest obligare diabolo, potest etiam obligare Deo*. Glossa in c. mulier 32. q. 2. — Den vollkommenen Vernunftgebrauch hatte Febronia im 12. Lebensjahre, da sie das Gelübde der Keuschheit ablegte, gewiß schon, weil dieser gewöhnlich mit dem vollendeten

¹⁾ Summa Theol. 2. 2. q. 84. a. b. c. — ²⁾ Daß der hl. Maria und den Heiligen im angegebenen Sinne können Gelübde gemacht werden, ist allgemein Lehre der Theologen, von denen mehrere erwähnt sind in m. B. lib. II. §. 51 n. c. pag. 173, Note 1.

7. Lebensjahre eintritt, und ist im Zweifel, ob Jemand, der nach zurückgelegtem 7. Lebensjahre ein Gelübde gemacht hat, den nothwendigen Gebrauch der Vernunft gehabt habe, für die Giltigkeit des Gelübdes zu entscheiden, wenn nicht das Gegentheil erwiesen ist.¹⁾ Hieraus ergibt sich die Nichtigkeit des Einwurfes, welcher von Seite des unmündigen Alters der Febronia gegen die Giltigkeit des Gelübdes erhoben wurde. Indes ist in unserem Falle der Umstand des unmündigen Alters bemerkenswerth, weil die Unmündigkeit des Gelobenden, *impubertas* (welche nach dem canon. Rechte bekanntlich bei Mädchen bis zum vollendeten 12., bei Knaben bis zum vollendeten 14. Lebensjahre reicht) ein Grund ist für die Ertheilung der Dispens von einem Gelübde. — Aber vielleicht war das Gelübde wegen der heftigen Gemüthsaufrregung, in welcher es gemacht wurde, ungiltig? Hierbei ist zu unterscheiden: entweder gingen die Affecte der Aufmerksamkeit und Ueberlegung der Vernunft voraus, und waren der Impuls zur Ablegung des Gelübdes, oder sie folgten der vernünftigen Ueberlegung nach, und wurden durch den wohl bedachten Entschluß, das Gelübde zu machen, erst hervorgerufen.²⁾ Im letzteren Falle war die Ueberlegung durch die Affecte nicht im mindesten behindert, wie von selbst einleuchtet, also das Gelübde unzweifelhaft giltig. Im ersteren Falle wäre das Gelübde nur dann nichtig, wenn eine ganz absonderliche Gefühls-Schwärmerei die Vernunft dergestalt verdunkelt hätte, daß die nöthige Ueberlegung und Aufmerksamkeit auf die mit dem Gelübde verbundene Verpflichtung gemangelt hätte. (*Non obligat votum factum cum semiplena animadversione vel deliberatione v. g. ex repentino animi motu*, sagt der hl. Alphons: *Theol. mor. Lib. IV. n. 196 sub 2.*) Dieses geschieht aber gewiß sehr selten, am wenigsten bei der Erregtheit des Gemüthes durch

¹⁾ S. Alph. Lib. IV. n. 196 sub 3. — ²⁾ Hier kommt die Lehre von den Affecten und Leidenschaften (*de passionibus*) in Anwendung, worüber in m. W. Lib. I. §. 93 n. 3—5.

fromme Gefühle, wie in dem vorliegenden Falle; und es könnte höchstens etwa zweifelhaft sein, ob Febronia die erforderliche Nüchternheit des Geistes gehabt habe. Nun aber im Zweifel, ob Jemand, der sicherlich ein Gelübde ablegte, dabei auch mit der nöthigen Ueberlegung zu Werke gegangen sei, steht die Vermuthung (*praesumptio*) dafür, wenn das Gegentheil nicht erwiesen ist, und ist consequent die Entscheidung für die Gültigkeit des Gelübdes auszusprechen, nach dem Grundsatz: *In dubio omne factum praesumitur recte factum*, oder mit anderen Worten: *In dubio standum est pro valore actus*.¹⁾ Febronia in unserem Falle hat minder gut gehandelt, wenn sie sich bei der Ablegung des Gelübdes mehr von den Gefühlen, als von der Vernunft leiten ließ; ja sie hat läßlich gesündigt, wenn sie sich von ihren Gefühlen dergestalt übermannen ließ, daß sie ohne sorgfältige und ernste Erwägung ein so wichtiges Gelübde machte, allein das Gelübde ist gültig, wenn sie nur den Inhalt und die Verbindlichkeit desselben erkannte und diese auf sich nehmen wollte. Indeß liegt darin ein Grund für die Dispens, wenn ein Gelübde in großer Aufregung, voreilig, hastig und leichtfertig abgelegt wurde. — Es kommt auch der Umstand zu würdigen, daß Febronia Keuschheit gelobt hat in der Unkenntniß der später eingetretenen heftigen Versuchungen. War etwa deshalb das Gelübde null und nichtig? darauf gilt die Antwort:²⁾ Unwissenheit und Irrthum machen dann ein Gelübde ungültig, wenn sie sich auf das Wesen der Sache selbst oder auf einen wesentlichen

¹⁾ Im Zweifel, ob Jemand einen Akt gesetzt z. B. ein Gelübde gemacht habe, ist der Akt nicht als geschehen anzunehmen, bis er erwiesen ist, nach dem Grundsatz: *Factum non praesumitur, nisi probetur*. Ist aber die Handlung wirklich geschehen, und man zweifelt blos an ihrer Gültigkeit z. B. an der Gültigkeit des wirklich gemachten Gelübdes, so ist die Gültigkeit immer anzunehmen, bis die Ungültigkeit erwiesen ist, nach dem obgenannten Princip: *In dubio standum est pro valore actus*. — ²⁾ Darüber der hl. Alphons: *Theol. mor. Lib. IV. n. 198 et 226. Lib. V. n. 50., oder m. B. Lib. II. §. 62. n. 3. §. 54. n. 2.*

Umstand der Sache beziehen, wie z. B. wenn Jemand den Eintritt in einem bestimmten kirchlichen Orden gelobt in der irrigen Meinung, daß in demselben nur einfache, nicht feierliche Gelübde abgelegt werden, oder daß man in demselben volles Eigenthumsrecht habe. Ferner nach der Ansicht des hl. Thomas, des hl. Alphons, und vieler Anderer macht der Irrthum das Gelübde auch dann noch ungiltig, wenn er sich wohl nur auf einen unwesentlichen Umstand bezieht, dieser Umstand aber, wenn er gleich Anfangs bekannt gewesen wäre, von der Ablegung des Gelübdes abgehalten hatte; nur darf dieser Umstand nicht eine Unannehmlichkeit oder Beschwerde sein, welche schon an und für sich mit der Erfüllung des Gelübdes verbunden ist; denn sonst wäre das Gelübde giltig, weil man annehmen muß, daß der Gelobende, welcher sich zu einem guten Werke verpflichtet hat, auch zur Uebernahme der Unannehmlichkeiten und Beschwerden, welche gewöhnlich die Ausführung des guten Werkes begleiten und daher voraus gesehen werden konnten, sich verpflichten wollte. So z. B. ist das Gelübde, das Jemand gemacht hat, einem bestimmten Armen Almosen zu geben, den er für sehr fromm gehalten, später aber als nichtswürdigen Menschen erkennt, in dem Falle ungiltig, wenn er bei rechtzeitiger Kenntniß dieses Umstandes die Unterstützung desselben Armen sicher nicht gelobt hätte. Im Gegentheile aber ist und bleibt das Gelübde der Keuschheit giltig, wenngleich später Versuchungen und Schwierigkeiten eintreten, die man vor der Ablegung des Gelübdes nicht gekannt hat; denn daß Versuchungen kommen werden, war vorauszusehen, *terra enim velut quidam tentationum locus est, caroque corruptelae illecebra*, sagt der hl. Ambrosius¹⁾ und durch das Gelübde der Keuschheit verpflichtet man sich eben deshalb, weil man die Bewahrung dieser englischen Tugend verspricht, zugleich zum Kampfe gegen die entgegengesetzten Versuchungen; die Unannehmlichkeit und Beschwerde des Kampfes ist schon an und für sich

¹⁾ Lib. de Noe et Arca cap. 4.

mit der Erfüllung des Gelübdes verbunden.¹⁾ Dasselbe gilt von jedem anderen Gelübde. Wie viele Ordensprofessionen, wie viele andere Gelübde wären ungiltig, wenn dem nicht so wäre! Es ist eben Pflicht eines Jeden, der ein Gelübde machen will, die Tragweite desselben in's Auge zu fassen, und seine eigenen Kräfte zu prüfen. Es darf aber nicht unbemerkt bleiben, daß eine bedeutende Schwierigkeit in der Ausführung eines Gelübdes und die Gefahr das Gelübde zu übertreten, Gründe sind zur Erlangung der Dispens. Antwort auf den 3. Fragepunkt. Das Gelübde der Keuschheit war giltig, wenngleich Febronia nur die standesgemäße, nämlich die im ledigen Stande durch das göttliche Gesetz gebotene Keuschheit gelobte. Denn was hindert zu etwas Gutem, zu dem man bereits von der Auctorität eines Anderen verhalten ist, sich auch noch aus eigenem Willen auf besondere Weise, zur größeren Ehre Gottes und zu eigenem größeren Nutzen, durch ein Gelübde zu verbinden? Und in der That, das Gelübde bewirkt, daß die durch ein Gebot. befohlene gute Handlung Gott zu größerer Ehre und dem Gelobenden zu größerem Nutzen gereiche, und dadurch ein bonum melius werde; das Gelübde macht nämlich diese Handlung zu einem Acte der Gottesverehrung (actus religionis), gleichsam zu einem Gott dargebrachten Opfer, und wirkt dahin, daß sie mit größerer Festigkeit des Willens und größerer Treue, daher auch vollkommener ausgeführt werde. — Gelobte aber Febronia, niemals zu heirathen, oder die beständige und vollkommene Keuschheit zu bewahren, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses Gelübde de bono possibili, und daher giltig war; denn möglich ist die Beobachtung eines solchen Gelübdes gewiß durch die Gnade Gottes, und Gott verweigert seine Gnade niemals Denjenigen, die ihn

¹⁾ Von dem hl. Franz von Sales wird im Brevier a. f. Feste d. 29. Jänner erzählt: In sacra aede Lauretana perpetuae virginittis votum, quo pridem Parisiis se obstrinxerat, innovavit; a cujus virtutis proposito nullis umquam daemonum fraudibus, nullis sensuum illecebris potuit dimoveri.

darum bitten, und läßt uns nicht über unsere Kräfte versuchen. Conc. Trid. Sess. 24. can. 9. Die oben vorgenommene allseitige Prüfung des vorliegenden Falles läßt keinen Zweifel übrig, daß es sich hier um ein wahres und giltiges Gelübde handle. Nun will aber die Person, die es abgelegt, heirathen; was ist zu thun? Hätte sie nur gelobt, während der Dauer des ledigen Standes keusch zu leben, ohne die Eingehung einer Ehe auszuschließen: so stünde selbstverständlich der Eheschließung kein Hinderniß im Wege. Hat sie aber (was viel wahrscheinlicher ist, und von uns von nun an vorausgesetzt wird) das Gelübde niemals eine Ehe zu schließen (*votum non nubendi, votum caelibatus*), oder das Gelübde, immerwährende Keuschheit zu bewahren (*votum simplex perpetuae castitatis*) abgelegt, so kann sie ohne vorausgegangene Dispens keine erlaubte Ehe eingehen; denn die genannten Gelübde begründen aufschiebende Ehehindernisse, Eheverbote (*impedimenta impediencia, prohibentia*), welche die Ehe unerlaubt machen, zum Unterschiede von dem trennenden Ehehindernisse (*impedimentum dirimens*) des feierlichen Gelübdes der Keuschheit (*votum solemne castitatis*), das durch den Empfang der höheren Weihen und in der feierlichen Ordensprofess abgelegt wird, und die Ehe zugleich null und nichtig macht. Febronia ist demnach über das ihrer beabsichtigten Verehelichung entgegenstehende Eheverbot zu belehren, und durch geeignete Vorstellungen aufmerksam zu machen, wie wohlgefällig es dem heiligsten Herzen Jesu wäre, wenn sie treu und standhaft das Gelübde befolgen würde u. dgl. Wahrscheinlich werden die besten Vorstellungen nichts fruchten; aus dieser Voraussetzung ergeben sich nun die anderen, nachstehenden Fragen. — Zweite Frage: Wer kann in unserem Falle von dem Gelübde der Keuschheit dispensiren? Hier ist zu bemerken, daß das Gelübde der immerwährenden und vollkommenen Keuschheit dem Papste reservirt ist, jedoch mit folgender Beschränkung: 1. muß dieses Gelübde absolut (*votum absolutum*) sein, also kein bedingungsweises (*conditionatum*), kein Strafgelübde (*poenale*), wie z. B. wenn ich wieder gesund werde,

— wenn ich noch einmal diese Sünde begehe, gelobe ich immerwährende Keuschheit zu bewahren; 3. muß es ganz bestimmt sein, nicht disjunctiv (*determinatum, non disjunctivum*), wie z. B. ich gelobe in diesem Falle entweder die ewige Keuschheit zu bewahren oder so und so viel Almosen zu geben; 3. muß dieses Gelübde vollkommen sein in doppelter Beziehung: a) vollkommen in Betreff der Willensfreiheit (*perfectum ratione libertatis*); weshalb das Gelübde der Keuschheit nicht reservirt ist, wenn es unter dem Einflusse der Furcht und einer großen Gemüthsaufregung gemacht wurde, b) vollkommen in Betreff des gelobten Gegenstandes (*perfectum ratione materiae*), daher das Gelübde, niemals eine Ehe zu schließen, das Gelübde der beständigen Jungfräulichkeit nicht reservirt sind, wenn darunter nicht die vollkommene Keuschheit, nicht bloß des Leibes, sondern auch der Seele, intendirt ist.¹⁾ Wenn eine dieser Bedingungen fehlt, so ist wohl das Gelübde gültig, aber nicht dem Papste reservirt; weshalb davon der Bischof dispensiren kann. Eben dasselbe gilt, wenn ein Zweifel obwaltet, ob das Gelübde in der Weise abgelegt wurde, in welcher es reservirt ist, z. B. ob beständige und vollkommene Keuschheit, oder nur nicht zu heirathen gelobt wurde.²⁾ Daraus ergibt sich für die Praxis die Nothwendigkeit, den Pönitenten, welcher von dem Gelübde der Keuschheit dispensirt zu werden wünscht, über dieses Gelübde genau zu erforschen, um zu ersehen, ob es ein *votum absolutum determinatum* und *perfectum* sei oder nicht; denn davon hängt dann der entscheidende Schritt ab, sich entweder an den Papst oder an den Bischof um die Erlangung der Dispens zu wenden.

¹⁾ S. Alph. Lib. IV. n. 258. Notand. III., oder m. B. Lib. II. §. 56. n. 2. — ²⁾ Im Zweifel, ob der Pönitent den ehelosen Stand oder die vollkommene Keuschheit gelobt habe, ist er zu befragen, ob er dabei im Sinne gehabt habe, sich bloß vor den Lasten des Ehestandes zu bewahren, um Gott ungehindert dienen zu können, oder ob er einzig und allein aus Liebe und Neigung zur hl. Reinigkeit dieses Gelübde gemacht habe. Nur im zweiten, nicht im ersten Falle wäre das Gelübde reservirt. Gury Par. II. n. 780.

Nur ist noch beizufügen, daß von den an und für sich dem Papste reservirten Gelübden, also auch von dem Gelübde der ewigen und vollkommenen Keuschheit der Bischof ausnahmsweise dann dispensiren könne, wenn man nicht leicht nach Rom sich wenden kann und die Gefahr eines großen Schadens z. B. der Verletzung des Gelübes, der Eingehung einer Civilehe, auf dem Verzuge steht. Dritte Frage: Sind in dem vorliegenden Falle hinreichende Dispensgründe vorhanden? Zur Gültigkeit der Dispens von einem Gelübde ist immer eine gerechte Ursache erforderlich. Hinreichende Gründe zur Dispens haben wir bereits in der Beantwortung der ersten Frage angedeutet; solche sind nämlich die Unmündigkeit, in welcher das Gelübde gemacht wurde, unvollkommene Freiheit und Ueberlegung, namentlich im aufgeregten Zustande, bedeutende Schwierigkeit in der Erfüllung des Gelübes, große Gefahr, das Gelübde zu übertreten; ¹⁾ diese Gründe dürften in unserem Falle ziemlich alle vorhanden sein, wie wir bei der Besprechung der ersten Frage gesehen haben; es hängt dies theilweise von der Unterscheidung ab, die wir gemacht haben. Der Pönitent ist zur Ermittlung der Dispensgründe durch entsprechende Fragen genau zu examiniren. Ein wichtiger Umstand kommt dabei noch in Berechnung, nämlich daß die Dispens zum Zwecke der Eheschließung gewünscht wird. Wäre im Falle der Verweigerung dieser Dispens die Eingehung der Civilehe zu befürchten, so würde dies der wichtigste Grund sein, die Dispens zu gewähren. Uebrigens wird von dem einfachen Gelübde der Keuschheit zum Zwecke der Eheschließung unschwer dispensirt. Ist die Ursache zur Dispens nicht ganz zureichend, so pflegt ein anderes gutes Werk als Umänderung des Gelübes beigelegt zu werden. — Vierte Frage: Von wem, wo und wie ist die Dispens anzufuchen? wie ist sie auszuführen? In unserem, wie in jedem anderen Beichtfalle, wo es sich um die Dispens für den Gewissensbereich

¹⁾ Diese und andere Dispensgründe beim hl. Alphons Lib. IV. oder in m. W. Lib. II. §. 56. n. 5.

(pro foro interno) handelt, wird am füglichsten der Beichtvater das Dispensgesuch einreichen; obgleich es der dispensbedürftigen Person unbenommen bleibt, sich persönlich oder schriftlich an den Dispensator zu wenden. Wenn das Gelübde der Keuschheit dem Papste nicht reservirt, oder zwar reservirt ist, aber die Dispens zur Hintanhaltung eines großen Schadens dringend nothwendig erscheint, ist die Bitte um Gewährung der Dispens an das betreffende Ordinariat zu richten. Ist aber eine päpstliche Dispens einzuholen, so ist das Bittgesuch an den apostolischen Stuhl, resp. an die S. Poenitentiaria zu leiten. Es fragt sich aber, ob unmittelbar oder mittelbar durch das Ordinariat? Es ist an und für sich gewiß zulässig, mit dem Bittgesuche sich unmittelbar mit Umgehung des Ordinariates, nach Rom zu wenden, mit Rücksicht auf den Wortlaut des Conc. Trid. Sess. 13. de Ref. cap. 5. und des Concil. Vatican. Sess. 4. cap. 3. Allein es ist dies in der Praxis zu widerrathen aus vielen Gründen, die hier auszuführen nicht der Ort ist;¹⁾ auch spricht die Gepflogenheit dafür, daß Bittgesuche um päpstliche Dispensen von Ehehindernissen, sie mögen öffentliche oder geheime sein, im Wege des Ordinariates nach Rom geleitet werden. Und zwar kann dieses in doppelter Weise geschehen, entweder werden solche Gesuche an die S. Poenitentiaria (in unserem Falle nämlich) in lateinischer Sprache verfaßt und mit einem Begleitschreiben an das betreffende Ordinariat geschickt, worin die Bitte ausgedrückt ist, dasselbe wolle das Dispensgesuch befürworten und unterstützend nach Rom gelangen lassen; oder es wird eine Eingabe an das Ordinariat gemacht und darin der Fall, welcher der Gegenstand der Dispens ist, klar und deutlich dargelegt mit der Bitte um die Erwirkung der Nachsichtsgewährung; worauf das Ordinariat erst das Bittgesuch formulirt und durch die Nuntiatur nach Rom befördert. Diese letztere Modalität scheint die gewöhnlichere zu sein. (Formulare eines Bittgesuches

¹⁾ S. darüber Binder: Pract. Handbuch des kathol. Eherechtes 1. 382. u. f. 2. Aufl. 1865.

um Dispens a voto simplici castitatis an die S. Poenitentiarie bieten der hl. Alphons: *Homo Apost. Tr. XVIII. n. 88.* Haringer: *Das hl. Sacrament der Ehe* Regensb. 1854. S. 330. Form. X. Schneider: *Manuale sacerdotum Appendix n. 5.* Formulare eines Gesuches um Erwirkung der Dispens super voto simplici castitatis an das Ordinariat finden sich in der Eichstädter *Pastoral-Instruction* S. 7. f. bei Binder: *Pract. Handbuch des kathol. Eherechtes* 2. Aufl. S. 907. Nr. 30. Formular I., bei Knopp: *Vollständiges kathol. Eherecht* 4. Aufl. S. 569. Formular VI., wo auch ein Formular eines Dispensgesuches an das Ordinariat, wenn Gefahr auf Verzug haftet, angegeben ist; ebenso bei Schneider: *Manuale sacerdotum Appendix n. 6.* wo sich n. 4. auch eine formula petendi dispensationem ab episcopo in casu voti non nubendi, vel castitatis ad tempus servandae findet.) In dem Gesuche sind die Dispensgründe anzuführen, aber ein Nachweis mittelst beweiskräftiger Belege wird und kann nicht beigegeben werden, weil es sich um einen Beichtfall handelt; ferner sind zur Wahrung des Beichtsigilles die dispensbedürftigen Personen nicht mit ihren wahren Namen, sondern allgemein mit N. N. oder mit unbestimmten Bezeichnungen Quidam, quaedam oder auch mit fingirten Namen Cajus, Caja u. dgl. anzugeben. Der Beichtvater hat, um nicht das Beichtsigel zu verlegen, die Mittheilung von dem erhaltenen Dispensmandate dem betreffenden Pönitenten in einer späteren Beicht zu machen, oder sich von demselben die Erlaubniß zu verschaffen, außer der Beicht mit ihm darüber sprechen zu dürfen; letzteres wird sich in der Praxis mehr empfehlen. Die von der Pönitentiarie ertheilte Nachsichtsgewährung darf nur im Beichtstuhle audita prius sacramentali confessione mit genauer Befolgung der im betreffenden Documente enthaltenen Clauseln ausgeführt werden. Der Beichtvater kann sich dabei folgender Formel bedienen, die von Benedikt XIV.¹⁾ und dem hl. Alphons²⁾ angegeben wird: Et in-

¹⁾ Inst. 87. — ²⁾ *Homo Apost. Tr. XVIII. n. 89.*

super auctoritate apostolica mihi concessa votum castitatis, quod emisisti, ut valeas matrimonium contrahere et illo uti, in opera, quae tibi praescripti, dispensando commuto in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. Was die Ausführung der bischöflichen Dispens betrifft, so werden in dem betreffenden Falle die nöthigen Weisungen ohnehin jedesmal angegeben. — Gelegentliche Frage: Wie wäre der Fall zu beurtheilen, wenn Febronia ungeachtet des Gelübdes niemals eine Ehe zu schließen, oder des Gelübdes der vollkommenen und immerwährenden Keuschheit ohne Dispens sich bereits verheirathet hätte? Antwort: Die Eheschließung wäre wohl gültig, aber unerlaubt geschehen; Febronia hätte in dem einen wie in dem andern Falle schwer gesündigt. Hatte sie bloß das Gelübde, niemals zu heirathen, abgelegt, so darf sie die eheliche Pflicht leisten und verlangen, weil die Beobachtung des Gelübdes bereits ganz unmöglich geworden ist. Hatte sie das Gelübde der vollkommenen und immerwährenden Keuschheit abgelegt, so ist sie an die Beobachtung des Gelübdes, so viel an ihr liegt, gebunden und sie hat demnach wohl die eheliche Pflicht zu leisten, um dem Rechte ihres Gatten zu genügen; aber sie darf die eheliche Pflicht nicht begehren, ohne die Dispens hiezu erlangt zu haben; die Dispens ad petendum debitum kann hier der Bischof ertheilen, nach der allgemeinen Lehre der Theologen, welcher der hl. Alphons¹⁾ beistimmt. Ferner ist sie an das Gelübde gebunden, wenn ihr Gatte gestorben ist, und darf daher ohne Dispens von dem Gelübde zu keiner neuen Ehe schreiten.²⁾ Ein Formular einer Supplik um die restitutio juris debitum petendi propter votum

¹⁾ Lib. VI. n. 987. Dub. 2. — ²⁾ In den quinquennialien pro foro interno n. 1. heißt es: Dispensandi ad petendum debitum conjugale cum transgressore voti castitatis, qui matrimonium eum dicto voto contraxerit. Hujusmodi poenitens monendus tamen est, ipsum ad idem votum servandum teneri, tam extra licitum matrimonii usum, quam si marito seu uxori respective supervixerit.

simplex castitatis emissum ante matrimonium an das Ordinariat findet sich in der Eichstätter Pastoral-Instruction (pag. 8. g.) Im Beichtstuhle kann die Dispens ad petendum debitum durch die Anwendung folgender Formel, die der hl. Alphons¹⁾ angibt, ertheilt werden: Item non obstante castitatis voto, quod emisisti, ut in matrimonio remanere, et debitum conjugale exigere possis, tecum dispenso, in nomine Patris etc. — Schlußbemerkung: Der hl. Franz von Sales wünscht, daß jene Seelen, welche den glücklichen Willen haben, das Gelübde immerwährender Keuschheit abzulegen, es auf eine kluge und gründliche Weise thun, daß sie zuvor Muth und Kräfte wohl prüfen, den Himmel um Erleuchtung anrufen, und mit einem weisen und frommen Beichtvater sich berathen; denn nur auf diese Weise werde Alles mit wahrem Nutzen geschehen. Was nun das Benehmen des Beichtvaters in solchem Falle anbelangt, so gibt der hl. Alphons²⁾ die Weisung, der Beichtvater möge die Ablegung des Gelübdes beständiger Keuschheit nicht gestatten, wenn er nicht erkannt hat, daß Jemand schon tief in der Tugend und im geistlichen Leben, besonders aber im Gebete begründet ist. Anfangs kann er, fügt er hinzu, gestatten, das Gelübde bloß zeitweise zu machen, nämlich von einem Feste bis zu einem anderen. Gewiß zwei wichtige und sehr heilsame Lehren, die von allen Moralisten und Pastoralisten mit Recht wiederholt werden.

Can. Dr. Ernst Müller.

II. (Der katholische Pfarrer in ämlichem Verkehr mit confessionlosen Pfarr Insassen.) Das Gesetz vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49), wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger . . . geregelt werden, geht noch immer von der Voraussetzung aus,

¹⁾ Homo Apost. Tract. XVIII n. 9. — ²⁾ Ibid. Tract. XXII. n. 40.